OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702852/13/KHa**

Datum: **Linz, 27. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. März 2024, GZ: VStV/923302283289/2023, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2025

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 23 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 70 Euro festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. März 2024, GZ: VStV/923302283289/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, es sei am 6. Dezember 2023 um 17:10 Uhr von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion B__, in C-Straße, festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei, nachdem die gegen den Beschwerdeführer erlassene Rückkehrentscheidung vom 12. Mai 2023 seit 11. September 2023 rechtskräftig und seit 25. September 2023 durchsetzbar sei. Die dem Beschwerdeführer aufgetragenen Rückkehrberatungsgespräche habe der Beschwerdeführer bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise habe am 25. September 2023 geendet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin rechtzeitig Beschwerde und verwies darin auf die familiären Bindungen zu seiner in Österreich aufhältigen Ehefrau und der gemeinsamen ältesten Tochter und insbesondere auf das noch anhängige Asylverfahren gemäß § 55 Asylgesetz, im Zuge dessen der Beschwerdeführer für sich und seine beiden mit ihm nach Österreich eingereisten Töchter hoffe, dass ein Aufenthaltstitel erteilt werde.

I.3. Mit Eingabe vom 10. April 2024, eingelangt am 16. April 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 legte die belangte Behörde das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2024, GZ: W189 2273363-2/2E, W 189 2273365-2/2E, W189 2273368-2/2E, vor, gemäß welchem der Antrag des Beschwerdeführers (sowie die Anträge der beiden mit dem Beschwerdeführer eingereisten Töchter) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 AslyG abgewiesen wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift, in den Verwaltungsakt der belangten

Behörde sowie in das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht vom 25. Juni 2024. Zudem fand am 14. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2025 schränkte der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein und ersuchte, im Hinblick auf die Motivation seiner illegalen Einreise nach Österreich, die verhängte Geldstrafe auf ein angemessenen Ausmaß herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 bestätigte die ausgewiesene Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses, wie dies vom Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben wurde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation. Dieser reiste im September 2022 gemeinsam mit seinen beiden minderjährigen Töchtern illegal nach Österreich ein. Die Ehefrau des Beschwerdeführers sowie deren gemeinsame ältere Tochter reisten bereits 2016 nach Österreich ein und sind in Österreich auch aufenthaltsberechtigt. Seit seiner Einreise nach Österreich lebt der Beschwerdeführer mit den beiden ebenfalls illegal eingereisten Töchtern bei seiner Ehefrau und bei der älteren Tochter.

II.2. Der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten sowie der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen und es wurde festgestellt, dass die Abschiebung in die Russische Föderation zulässig ist (Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12. Mai 2023 zu IFA-Verfahrenszahl: 810392103/222861247 sowie Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2023, GZ: W272 2273363-1/9E). Die Frist für die freiwillige Ausreise endete am 25. September 2023. Der Beschwerdeführer reiste nicht aus Österreich aus.

Mit der Motivation, weiterhin im Familienverband mit allen seinen Kindern und seiner Ehefrau leben zu können und insbesondere auch seinen beiden minderjährigen, mit ihm illegal nach Österreich eingereisten, Töchtern ein Leben mit der gesamten Familie zu ermöglichen, stellte der Beschwerdeführer für sich und seine mit ihm eingereisten Töchter einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz. Auch

dieser Antrag wurde mittlerweile rechtskräftig als unbegründet abgewiesen (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2024, GZ: W189 2273363-2/2E ua).

II.3. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über kein eigenes Einkommen und wird von seiner Ehefrau finanziell unterstützt.

II.4. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2025 schränkte der Beschwerdeführer seine gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2024, GZ: W189 2273363-2/2E ua) sowie aus den Ausführungen des Beschwerdeführers im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgebliche Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 27/2020, lautet wie folgt:

„Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§120. [..]

(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

[…]"

IV.2. Die Beschwerde des Beschwerdeführer gegen das verfahrens-gegenständliche Straferkenntnis richtet sich nunmehr entsprechend der Einschränkung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2025

ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass der Schuldspruch gemäß dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 06. März 2024, GZ: VStV/923302283289/2023, in Rechtskraft erwachsen ist und somit seitens des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

Prüfgegenstand und Prüfumfang des gegenständlichen Verfahrens ist somit nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafbemessung. Dazu wird Folgendes ausgeführt:

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.3.3. Die Bestimmung des § 120 Abs. 1b FPG sieht einen Strafrahmen bis zu 15. 000 Euro vor.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers, die im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Zudem verfügt der Beschwerdeführer über kein eigenes Einkommen und wird von seiner Ehefrau finanziell unterstützt.

Weiters sind im Rahmen der Strafbemessung auch die Beweggründe zu berücksichtigen, die den Beschwerdeführer dazu motiviert haben, trotz rechtskräftiger Rückkehrentscheidung weiterhin in Österreich zu bleiben. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht glaubhaft dargelegt, dass Motivation für seinen Verbleib in Österreich der Wunsch war, sein Leben wieder mit seiner in Österreich aufenthaltsberechtigten Ehefrau und ältesten Tochter zu verbringen und insbesondere auch den beiden weiteren minderjährigen Töchtern ein Leben im Familienverband zu ermöglichen. Selbst wenn die genannten Gründe nicht ausreichten, dem Beschwerdeführer und seinen beiden minderjährigen Töchtern, ein Bleiberecht in Österreich zu verschaffen, können diese Überlegungen des Beschwerdeführers, bis zuletzt die Familienzusammenführung zu versuchen, im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden.

Dabei übersieht das erkennende Gericht nicht, dass sich der Beschwerdeführer durch seinen Verbleib in Österreich trotz Vorliegens einer gegen ihn erlassenen Rückkehrentscheidung, einer rechtskräftigen Entscheidung eines österreichischen Gerichtes in rechtswidriger und schuldhafter Weise widersetzt hat; im Rahmen der Strafbemessung besteht jedoch für das erkennende Gericht im Zuge eine Ermessensentscheidung die Möglichkeit, Motivationsgründe des Beschwerdeführers für seinen Rechtsverstoß zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer über kein eigenes Einkommen verfügt, Sorgepflichten für die beiden minderjährigen Töchter bestehen sowie im Hinblick auf das Vorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie der oben dargelegten Motivationslage, die den Beschwerdeführer zum Rechtsbruch veranlasst haben, erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 1.000 Euro, insbesondere im Vergleich zu von der Motivationslage her andersgelagerten Sachverhalten, die einer Bestrafung nach § 120 Abs. 1b FPG unterzogen werden, dennoch im Ergebnis als zu hoch bemessen. Durch die Herabsetzung der Geldstrafe auf 700 Euro wird den dargelegten Überlegungen Rechnung getragen und erscheint eine Geldstrafe in dieser Höhe als tat- und schuldangemessen. Diese trägt auch spezialpräventiven Überlegungen ausreichend Rechnung und wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, zukünftig auf die Einhaltung der Regelung des Fremdenpolizeigesetzes zu achten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der nunmehr verhängten Höhe Rechnung.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 4,7 % der möglichen Höchststrafe, sodass eine weitere Herabsetzung nicht mehr in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

IV.3.4. Eine bloße Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist hingegen lediglich möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die Bedeutung des verfahrensgegenständlich geschützten Rechtsgutes, das öffentliche Interesse an einem geordneten Bleiberecht in Österreich, ist als besonders hoch anzusehen, sodass bereits aus diesem Grund eine Ermahnung nicht in Betracht kommt. Auch kann des Verschulden des Beschwerdeführers – selbst unter Berücksichtigung der von ihm geschilderten Motivationslage – nicht als gering qualifiziert werden, sodass der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG verfahrensgegenständlich nicht in Frage kommt.

IV.3.5. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass (bei Vorliegen der Voraussetzungen) die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: VStV/923302283289/2023, als zuständige Behörde zu beantragen.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerde-

führer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Durch die Herabsetzung der Strafe ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zumindest teilweise durchgedrungen, sodass eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren entfällt. Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf den Betrag von 70 Euro (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG: 10 % der verhängten Geldstrafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.
2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas